



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die **Anlage von Gewässerrandstreifen** **(Integration naturbetonter Struktu- relemente der Feldflur)**

Auflage 05/2015

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 7– Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Mai 2015
GRS_150424.doc

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
Anlage von Gewässerrandstreifen
(Integration naturbetonter Strukturelemente
der Feldflur)

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	4
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	4
2.1	Anlage von Gewässerrandstreifen.....	4
2.2	Saat.....	5
2.3	Düngung.....	5
2.4	Pflanzenschutz	5
2.5	Nutzung	5

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Für die Programmteile Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen (OE), Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter (BUZ), Anlage von Gewässerrandstreifen (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur) (GRS) und Vielfältige Kulturen im Ackerbau (VK) muss der Programmteilnehmer auch aktiver Landwirt im Sinne der Vorschriften zur Zuteilung der Direktzahlungen sein.

Die Programmteilnehmer sind gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, sofern sie im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) insgesamt 10.000 € Zuwendung erreichen, ein Poster (Mindestgröße A3) mit einem Hinweis auf die Förderung durch die EU anzubringen. Für die vorgenannten Schwellenwerte in Höhe von 10.000 Euro/ 50.000 Euro gilt während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums die insgesamt gewährte EULLa-Prämie. Dabei werden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO zusammengezählt. Berechnungsbasis sind die mit dem ersten Zahlungsantrag beantragten öffentlichen Ausgaben für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU ist auch bei gewerblich genutzten Internetseiten einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage von Gewässerrandstreifen

- Der Programmteil ist nur auf Ackerflächen zulässig, die unmittelbar an das Flurstück eines Gewässers I., II. oder III. Ordnung angrenzen.
- Auf Ackerflächen des Unternehmens sind mindestens 5m und höchstens 30m breite Streifen (entlang des Fließgewässers) mit einer standortgerechten, mehrjährigen Begrünungsmischung einzusäen.
- Die Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein, d.h. dass z.B. bei Verpflichtungsbeginn 2015 die Fläche mindestens ab dem Jahr 2012 als Ackerfläche gemeldet ist.

2.2 Saat

- Die Saat ist im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai zu erfolgen.
- Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z.B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.
- Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen. Der Gräseranteil in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen.
- Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.
- Der festgelegte Mindestumfang (= Fläche des ersten Verpflichtungsjahres) ist in jedem Verpflichtungsjahr einzuhalten. Abweichungen sind bis maximal 10 % zulässig.

2.3 Düngung

Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und der Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist nicht zulässig.

2.4 Pflanzenschutz

Auf den Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.5 Nutzung

- Jede in Grünland umgewandelte Ackerfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Abfuhr) und / oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Während des Verpflichtungszeitraums darf die Fläche nicht umgebrochen werden.
Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Anlage von Gewässerrandstreifen (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur)“.



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz